



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2017: 22.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2018: 05.01.

- 546 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 50

Freitag, 8. Dezember

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 547

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Bauleitplanverfahren Bebauungsplan D 6, 3. Änderung, III. Abschnitt (Stadtteil Larrelt südlich der Larrelter Straße) Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung – 547

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industriegebiet NORD) 549

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte..... 550

Verordnung der Gemeinde Hinte über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen..... 555

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Ihlow 556

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Norden beabsichtigt die Änderung und Erweiterung der Kläranlage Norden Am Standort Am Norder Tief 51 in 26506 Norden.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.11.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan D 6, 3. Änderung, III. Abschnitt (Stadtteil Larrelt südlich der Larrelter Straße)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung –

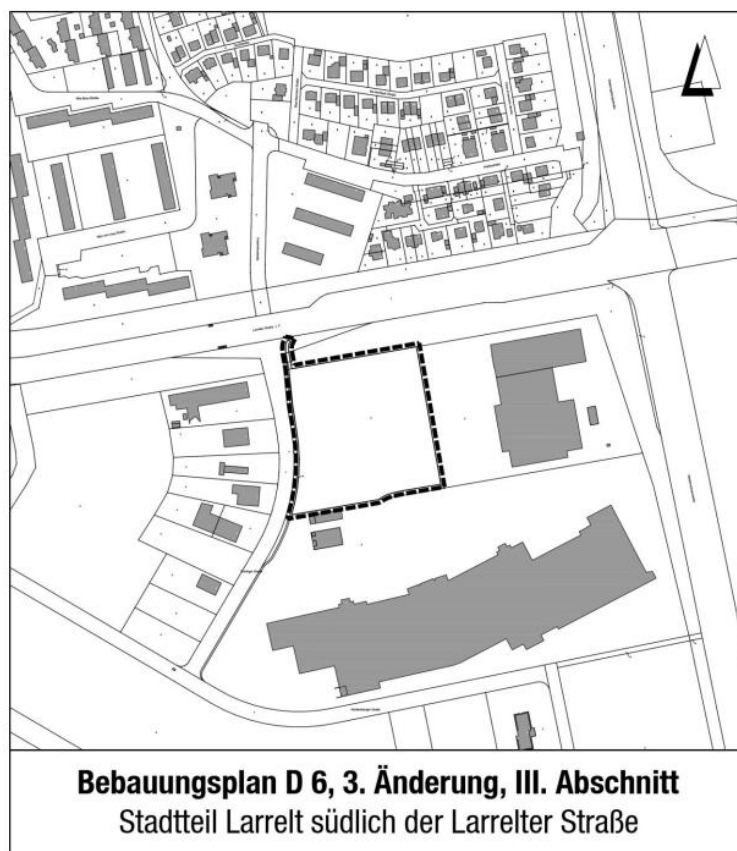
Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 6, 3. Änderung, III. Abschnitt (Stadtteil Larrelt südlich der Larrelter Straße), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 4/142, Flur 5 der Gemarkung Larrelt sowie Teile eines verlegten Gehweges der inzwischen eingerichteten zweiten Rechtsabbiegerspur von der Thüringer Straße auf die Larrelter Straße in Richtung Osten, Teilflächen der Flurstücke 4/71, 4/85, 4/110, 4/108, 4/109 und 3/20. Das Plangebiet hat eine Größe von 17.403 m². Konkret wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie folgt abgegrenzt: Im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 4/142 der Flur 5 und den Bereich der Abbiegespur, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 4/142 der Flur 5, im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 4/142 der Flur 5 bzw. die nördliche Straßenbegrenzung der Privaterschließungsstraße, im Westen durch die Thüringer Straße incl. geplante Rechtsabbiegespur. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 6, 3. Änderung, III. Abschnitt (Stadtteil Larrelt südlich der Larrelter Straße) gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Emden, 1.12.2017

Stadt Emden

FD 361

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 (Industriegebiet NORD)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 19.10.2009 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 (Industriegebiet NORD) nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **08.12.2017** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen sind dauerhaft im Internet hinterlegt unter:

www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/Bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 06.12.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Nach Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ist der Hund anzumelden. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat (Halter/-in des Hundes). Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/-in des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je nach Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund: | 64,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 96,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 128,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund: | 614,00 €. |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der **zuständigen Fachbehörde** eine **Feststellung der Gefährlichkeit** nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden **erfolgt ist**.

In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder rechtmäßig steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- (3) Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
- (4) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
- (5) Blindenführhunden;
- (6) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (7) Hunde, die als
- Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde
- von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (8) Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (9) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.
- (10) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Hinte schriftlich zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei Hunde, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, der Steuer nach § 3 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für drei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen sind nicht auf gefährliche Hunde anzuwenden.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in der Gemeinde Hinte beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann dieser Zeitpunkt vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich bei der Gemeinde Hinte abgemeldet wird.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Hinte anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 sofort nach Ablauf des zweiten Monats.
Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Hunderasse, der Name und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes sowie ggfls. das Zuzugsdatum anzugeben. Ferner ist auch Auskunft zu geben, ob eine Gefährlichkeit des Hundes durch eine Fachbehörde festgestellt worden ist. Bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, ist das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes mitzuteilen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tage, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Hinte schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des Erwerberin/Erwerbers anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat die/der Hundehalterin/-halter dieses der Gemeinde Hinte innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde Hinte. Die/der Hundehalterin/-halter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbaren gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Verlorene Hundesteuermarken werden auf Antrag ersetzt.
- (5) Die/der Hundehalterin/-halter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hinte die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen sowie auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (6) Hundehalterinnen/-halter, Haushaltvorstände und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hinte bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (7) Sofern eine andere Person als die/der Hundehalterin/-halter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen des nach Abs. 4 Satz 3 sowie der Abs. 5 und 6 auch diese Person.
- (8) Jede/-r Grundstückseigentümerin/-eigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hinte über die auf ihrem/seinem Grundstück gehaltenen Hunde Auskunft zu geben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - Entgegen § 9 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht rechtzeitig vornimmt, bei Anmeldung die Hunderasse nicht oder nicht richtig, den Namen und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter, das Anschaffungsdatum des Hundes und ggfls. Das Zuzugsdatum nicht angibt sowie bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes nicht mitteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 die Steuerabmeldung nicht rechtzeitig vornimmt, den Namen und die Anschrift des Erwerbers bei der Abmeldung nicht angibt sowie auf Verlangen die tierärztliche Bescheinigung nicht vorlegt,
 - Entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt sowie seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lasst,
 - Entgegen § 9 Abs. 5 und 6 den Beauftragten der Gemeinde Hinte auf Nachfrage die Hundesteuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft über Rasse, Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung erteilt,
 - Entgegen § 9 Abs. 7 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Abs.4 Satz 3 sowie § 9 Absatz 5 und 6 nicht erfüllt,
 - Entgegen § 9 Abs. 8 den Beauftragten der Gemeinde Hinte keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über die auf ihrem/seinen Grundstück gehaltenen Hunde erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hinte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde Hinte erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr.2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs.1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte vom 24.04.2003 außer Kraft.

Hinte, 30.11.2017

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

**Verordnung der Gemeinde Hinte
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht
von Katzen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr.2/2005, S.9), zuletzt § 14 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 30.11.2017 für das Gebiet der Gemeinde Hinte folgende Verordnung erlassen:

**§1
Katzenhaltung**

Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§2
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für Katzen nach § 1 dieser Verordnung verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00€ geahndet werden.

**§3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 oder spätestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinte, den 30. November 2017

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Der Bürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Ihlow

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

b) ...

Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite
pro Monat und wirtschaftlicher Einheit 6,25 €.

...

c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten
Abwassers 1,60 €.

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2017

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.